



Hohenstaufenring 78
50674 Köln

T. +49 (0)221/92004-0 info@dgsv.de
F. +49 (0)221/92004-29 www.dgsv.de



Deutsche Gesellschaft für
Supervision und Coaching

Verfahrensordnung

Verfahrensordnung bei Verletzung von Mitgliederpflichten

1. Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung, gegen die in § 3 der Satzung genannten Regelwerke oder verstößt es durch sein Verhalten gegen die Interessen des Verbandes, können vereinsrechtliche Maßnahmen gegen es verhängt werden.
2. Vereinsrechtliche Maßnahmen sind
 - a) Verweis
 - b) Ausschluss
3. Wird dem Vorstand der Verstoß eines Mitglieds gegen die Satzung oder gegen die in § 3 genannten Regelwerke oder sonst gegen Interessen des Verbandes bekannt, hat er das betroffene Mitglied schriftlich davon zu unterrichten. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese kann mündlich oder schriftlich abgegeben werden. Mündlich ist sie im Rahmen einer Vorstandssitzung zu erklären, soll sie schriftlich abgegeben werden, ist sie innerhalb eines Monats an den Vorstand gerichtet in der Geschäftsstelle einzureichen.
4. Nach Eingang der Stellungnahme oder nach der mündlichen Anhörung entscheidet der Vorstand über die Ergreifung einer vereinsrechtlichen Maßnahme mit einfacher Mehrheit durch Beschluss. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied bekannt zu geben. Hat sich der Vorstand für eine vereinsrechtliche Maßnahme entschieden, ist diese zu begründen.
5. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist an den Vorstand gerichtet in der Geschäftsstelle einzureichen. Der Widerspruch muss begründet sein.
6. Hebt der Vorstand die beschlossene Maßnahme aufgrund des Widerspruchs nicht auf, wird die Angelegenheit der Mitgliederversammlung zur Entscheidung unterbreitet, wenn nicht das Mitglied den Widerspruch vorher zurückgenommen hat. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung kann auf Aufhebung oder Bestätigung der Maßnahme lauten. Zur Behebung von Verfahrensfehlern kann die Mitgliederversammlung die Sache an den Vorstand zurückverweisen. Die Mitgliederversammlung ist verpflichtet, eine Entscheidung zu treffen.
7. Die Ausführung der Beschlüsse des Vorstands obliegt der Geschäftsführung.

Fassung vom 01.01.2013